

# Statuten des Kammerchors Herzogenbuchsee

## **Art. 1: Name, Sitz und Zweck**

### **Name, Sitz**

Unter dem Namen Kammerchor Herzogenbuchsee besteht mit Sitz in Herzogenbuchsee ein Verein nach Art. 60ff. ZGB.

### **Zweck**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und bezweckt die Ausübung des Chorgesangs und die Durchführung von Konzerten.

## **Art. 2: Mitgliedschaft**

Der Verein kennt Aktiv- und Passivmitglieder. Die Mitgliedschaft steht allen Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, offen, und zwar unabhängig von Konfession, Nationalität und Geschlecht.

### **Eintritt**

Der Eintritt erfolgt mittels Anmeldeformulars an den Vorstand.

### **Austritt**

Der Austritt ist schriftlich spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin an den Vorstand einzureichen. Austrittstermine per Ende Juli oder Ende Januar. Das Mitglied hat seine finanziellen Pflichten zu erfüllen.

### **Ausschluss**

Ein Mitglied, das die Statuten oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt, kann durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehr der Anwesenden ausgeschlossen werden.

## **Art. 3: Rechte**

Sämtliche Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt - ausser es werde über sie selbst abgestimmt. Die Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Den Mitgliedern wird ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt. Die Kenntnis der Statuten wird vorausgesetzt.

## **Art. 4: Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

## **Art. 5: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV), ordentliche und ausserordentliche
- Vorstand
- Revisoren

## **Art. 6: Mitgliederversammlung (MV)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- Abänderungen der Statuten
- Festsetzung der Jahresbeiträge/Probebeiträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Dirigentin/des Dirigenten
- Genehmigung von Kassabericht und Budget

### **Datum, Einladung**

Die MV findet jeweils innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Vereinsjahres statt. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern 3 Wochen vor der MV zuzustellen.

### **Anträge**

Anträge von Aktivmitgliedern zuhanden der MV sind vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet die MV. Passivmitglieder haben kein Antragsrecht.

### **Beschlüsse**

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit  $\frac{2}{3}$  Mehr der abgegebenen Stimmen über Statutenänderungen, Ausschlüsse und die Auflösung des Vereins. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

### **Leitung**

Die MV wird durch die Präsidentin/den Präsidenten, bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten geleitet. Dem/der Leitenden steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

### **Protokoll**

Über die Geschäfte der MV wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist vom Leitenden und der Verfasserin/dem Verfasser zu unterzeichnen.

## **Art. 7: Ausserordentliche MV**

Die ausserordentliche MV kann nach Bedarf durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Artikel 6 gilt hierbei vollumfänglich.

## **Art.8: Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen.

Die Chargen Präsidentin/Präsident, Kassierer/Kassier und Sekretärin/Sekretär sind zu besetzen.

Die Sekretärin / der Sekretär ist gleichzeitig Vizepräsident/in.

### **Einberufung**

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen.

### **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Dem oder der Leitenden steht ein Stichentscheid zu.

### **Amtsduer**

Der Vorstand wird durch die MV auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsduer aus, so erfolgt an der nächsten MV die Nachwahl für die restliche Amtsduer.

### **Aufgaben**

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Chor gegen aussen, ist zuständig für Vorbereitung und Wahl des Dirigenten/der Dirigentin, erarbeitet zusammen mit dem Dirigenten/der Dirigentin das Konzertprogramm samt dem dazu gehörenden Konzertbudget und organisiert die Durchführung der Konzerte. Für die Organisation der Konzerte ist der Vorstand befugt, Aufgaben zu delegieren.

## **Art. 9: Revisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und an der MV Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten.

### **Wahl**

Die MV wählt mit Wiederwahlrecht zwei Revisoren und einen Ersatz für jeweils zwei Jahre.

## **Art. 10: Einnahmen**

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- Aktivmitgliederbeiträgen
- Passivmitgliederbeiträgen
- Probenbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- den übrigen Einnahmen (Konzerte)

### **Mitgliederbeiträge**

Die Änderungen der Aktiv-/Passivmitglieder/ und Probenbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

### **Probenbeiträge/Nichtmitglieder**

Wer nicht Mitglied des Vereins ist und trotzdem mit Einwilligung des Vorstandes im Chor mitsingt, hat einen Probenbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt wird. Er soll die Kosten für Notenmaterial und Dirigentin/ Dirigent anteilmässig decken.

### **Haftung**

Für Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

## **Art.11: Vertretung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein tragen:  
die Präsidentin /der Präsident  
die Mitglieder des Vorstandes für die Belange ihres Ressorts.

## **Schlussbestimmungen**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetz wegen oder durch Beschluss der MV mit  $\frac{2}{3}$ -Mehr der abgegebenen Stimmen.

### **Vermögen**

Das Vermögen des aufgelösten Vereins fällt an gemeinnützige Institutionen.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 04. November 2022 genehmigt worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Der Vorstand des Kammerchors Herzogenbuchsee bescheinigt deren Richtigkeit:

Der Präsident:

Adrian Schär-Sager



Die Sekretärin bzw. Vizepräsidentin:

Monika Hug-Gasser



Die Kassiererin:

Charlotte Kronenberg



Herzogenbuchsee, 28. November 2022